
Diözesanordnung des BDKJ- Diözesanverband Fulda

In der auf der Diözesanversammlung 2015
beschlossenen Fassung.



Inhalt

Präambel.....	1
I. Abschnitt: Zweck des Verbandes und Gemeinnützigkeit	2
§ 1 Verbandszweck	2
§ 2 Gemeinnützigkeit	2
II. Abschnitt: Der BDKJ in der Diözese	3
§ 3 Organisation	3
§ 4 Name, Verbandszeichen.....	3
§ 5 Mitgliedsverbände	3
§ 6 Gliederungen	4
§ 7 Jugendorganisationen.....	4
§ 8 Mitgliedschaft.....	4
§ 9 Aufnahme	5
§ 10 Ruhe der Mitgliedschaft	7
§ 11 Ende der Mitgliedschaft	7
§ 12 Organe	8
§ 13 Diözesanversammlung.....	8
§ 14 Diözesanvorstand.....	10
§ 15 Geistliche Verbandsleitung.....	11
§ 16 Hauptausschuss	12
§ 17 Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände	13
§ 18 Diözesankonferenz der Regionalverbände	14
III. Abschnitt: Der BDKJ in den Regionen	14
§ 19 Räumliche Gliederung.....	14
§ 20 Aufgaben und Organisation.....	15
§ 21 Regionalversammlung	15
§ 22 Regionalvorstand	16
IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen.....	17
§ 23 Vermögensträger	17
§ 24 Auflösung des Diözesanverbandes	17
§ 25 Abstimmungsregeln	17
§ 26 Geschäftsordnung.....	18
§ 27 Kirchliche Rechtsvorschriften	18
§ 28 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....	18

Diözesanordnung des BDKJ-Diözesanverband Fulda

Präambel

Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Katholische Jugendorganisationen können Mitglied im BDKJ werden. Die regionalen Zusammenschlüsse der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.

Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi, in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten, anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.

Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Mitgliedsverbände, Gliederungen und Jugendorganisationen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

In der Leitung des BDKJ wirken Laien und Priester partnerschaftlich zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten hat.

Diözesanordnung des BDKJ-Diözesanverband Fulda

I. Abschnitt: Zweck des Verbandes und Gemeinnützigkeit

§ 1 *Verbandszweck*

- (1) Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugendhilfe durch Umsetzung der bundesweit geltenden Aufgaben der katholischen Jugendarbeit und Jugendseelsorge des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Fulda.

§ 2 *Gemeinnützigkeit*

- (1) Der Diözesanverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:
- Politische und innerkirchliche Interessenvertretung für die dem Diözesanverband angehörenden Jugendverbände,
 - Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres in der Diözese Fulda,
 - Durchführung von Bildungs- und Freizeitmaßnahmen nach dem Jugendbildungsförderungsgesetz,
 - Begleitung von ehrenamtlich tätigen Jugendlichen,
 - Fortbildungs- und Schulungsangebote für ehrenamtlich tätige Jugendliche,
 - Durchführung von sonstigen, insbesondere religiösen Veranstaltungen für Jugendliche, die von den angehörenden Jugendverbänden nicht angeboten werden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Abschnitt: Der BDKJ in der Diözese

§ 3 Organisation

Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Fulda wird von den Mitgliedsverbänden und von seinen Gliederungen gebildet. Jugendorganisationen können Mitglied im BDKJ werden.

§ 4 Name, Verbandszeichen

- (1) Der Verband führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Diözesanverband Fulda“, kurz „BDKJ Diözesanverband Fulda“. Er hat seinen Sitz in Fulda.
- (2) Die weiteren Gliederungen des BDKJ führen den Verbandsnamen mit einem regionalen Namenszusatz. (BDKJ Fulda - NN).
- (3) Zur Benutzung des Verbandszeichens sind nur die Gliederungen des BDKJ berechtigt. Die Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen sind berechtigt, das Verbandszeichen als Zusatz zu ihrem eigenen Verbands- oder Organisationszeichen zu benutzen, um damit die Zugehörigkeit zum BDKJ auszudrücken.
- (4) Für den BDKJ gilt die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils für das Bistum Fulda geltenden Fassung, sowie das auf dieser Grundlage jeweils festgelegte kirchliche Arbeitsrecht.

§ 5 Mitgliedsverbände

- (1) Die Mitgliedsverbände des BDKJ sind selbständige katholische Jugendverbände, denen Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Mitglieder angehören. In den Mitgliedsverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.

Diözesanordnung des BDKJ-Diözesanverband Fulda

- (2) Die Mitgliedsverbände des BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch.

§ 6 Gliederungen

- (1) Der BDKJ Diözesanverband Fulda gliedert sich in vier Regionalverbände.
- (2) Der BDKJ auf Regionalebene ist der Zusammenschluss der Mitgliedsverbände und weiterer Gliederungen des BDKJ sowie der Jugendorganisationen dieser Ebene.
- (3) Die Gliederungen der Mitgliedsverbände ordnen sich auf der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des BDKJ zu.

§ 7 Jugendorganisationen

Jugendorganisationen sind auf Dauer angelegte katholische Gruppierungen und Initiativen sowie deren Zusammenschlüsse, in denen die wesentlichen Entscheidungen und Impulse für die Tätigkeit demokratisch von jungen Menschen ausgehen. Sie bringen dadurch deren Anliegen zum Ausdruck.

§ 8 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen setzt voraus:
1. Tätigkeit im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit,
 2. Beschlussfassung über Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsformen in eigener Verantwortung,
 3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
 4. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ und
 5. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen.
- (2) Der Status als Mitgliedsverband setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen ferner voraus:
1. Erfüllung der in § 5 genannten Voraussetzungen,
 2. freiwillige Mitgliedschaft von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,

Diözesanordnung des BDKJ-Diözesanverband Fulda

3. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
 4. Nachweis demokratischer Strukturen und Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung,
 5. auf Diözesanebene die Tätigkeit in wenigstens zwei Regionen oder mindestens 60 Mitglieder,
 6. auf Regionalebene die Tätigkeit in wenigstens zwei Pfarreien oder mindestens 20 Mitglieder,
 7. Entrichtung eines Beitrages für jedes Mitglied.
- (3) Der Status als Jugendorganisation setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen ferner voraus:
1. Erfüllung der in § 7 genannten Voraussetzungen,
 2. das Prinzip der Freiwilligkeit,
 3. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht, soweit die Jugendorganisation Mitglied im Bundesgebiet oder in der Diözese ist und
 4. Entrichtung eines pauschalen Beitrages, dessen Höhe von der Hauptversammlung auf Bundesebene festgelegt wird.
- (4) Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen teilen Änderungen ihrer Satzung dem Diözesanvorstand des BDKJ mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Ordnungen überprüft.

§ 9 Aufnahme

- (1) Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können für die Diözese von der Diözesanversammlung nach Anhörung der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände und für die Regionalverbände von der Regionalversammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden. Existiert kein BDKJ in der Region, entscheidet die Diözesanversammlung über die Aufnahme in den BDKJ.
- (2) Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Mitgliedsverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Mitgliedsverbände zu empfehlen.

Diözesanordnung des BDKJ-Diözesanverband Fulda

- (3) Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes oder einer Jugendorganisation in der Diözese bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.
- (4) Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes oder einer Jugendorganisation im Regionalverband bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Regionalversammlung die Diözesanversammlung anrufen.
- (5) Durch die Aufnahme des Mitgliedsverbandes erwerben die Gliederungen dieses Mitgliedsverbandes ihre Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ.
- (6) Gliederungen von Jugendorganisationen können durch den Aufnahmebeschluss die Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben. Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. Der jeweilige Vorstand des BDKJ informiert die Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss.
- (7) Dem BDKJ Diözesanverband Fulda gehören derzeit folgende Mitgliedsverbände an:
1. DPSG - Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg,
 2. GCL-MF - Gemeinschaft Christlichen Lebens - Mädchen und Frauen,
 3. JAA - Junge Aktion der Ackermangemeinde,
 4. Junge KAB - Junge Katholische Arbeitnehmer-Bewegung,
 5. KjG - Katholische junge Gemeinde,
 6. KLJB - Katholische Landjugendbewegung Deutschlands,
 7. KSJ - Katholische Studierende Jugend,
 8. Kolpingjugend,
 9. Malteser Jugend.
- (8) Die DJK Sportjugend gilt als Mitgliedsverband im Bundesgebiet. Sie hat in allen Gliederungen beratende Stimme.
- (9) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über die Aufnahme von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen.

Diözesanordnung des BDKJ-Diözesanverband Fulda

§ 10 *Ruhen der Mitgliedschaft*

- (1) Ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im Diözesan- oder Regionalverband ruhen lassen.
- (2) Nimmt ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ im Diözesan- oder Regionalverband seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung. Die notwendigen Feststellungen hat der zuständige Diözesanvorstand zu treffen. Der Mitgliedsverband bzw. die Jugendorganisation ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem jeweiligen BDKJ-Vorstand schriftlich mitteilt.
- (4) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

§ 11 *Ende der Mitgliedschaft*

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation zum 31.12. des Jahres,
 2. Auflösung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation oder
 3. Ausschluss.
- (2) Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können von der Diözesanversammlung auf Antrag des Diözesanvorstandes, des Hauptausschusses, der Leitung eines Mitgliedsverbandes oder des Regionalvorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitgliedsverbandes bzw. einer Jugendorganisation ist zulässig, wenn dieser bzw. diese
 1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
 2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
 3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 8 nicht mehr erfüllt oder
 4. mehr als drei Jahre seine bzw. ihre Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.

Diözesanordnung des BDKJ-Diözesanverband Fulda

- (3) Die Diözesanversammlung kann Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen des BDKJ im Bundesgebiet, die Regionalversammlung kann Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen des BDKJ im Bundesgebiet und in der Diözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.
- (4) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen in der Diözese und im Regionalverband.

§ 12 Organe

Die Organe des Diözesanverbandes sind:

- die Diözesanversammlung,
- der Hauptausschuss,
- der Diözesanvorstand,
- die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände und
- die Diözesankonferenz der Regionalverbände.

§ 13 Diözesanversammlung

- (1) Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Diözesanverbandes. Ihre Aufgaben sind:
1. die Beschlussfassung über die Diözesanordnung,
 2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen in der Diözese,
 3. die Beratung und Beschlussfassung über die Tätigkeiten, Veranstaltungen, Aktionen und Ausrichtung des BDKJ Diözesanverbandes,
 4. die Wahl der Mitglieder des Diözesanvorstandes,
 5. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Diözesanvorstandes,
 6. die Entgegennahme der Rechnungslegung des Jugendwerk St. Michael e.V. für den BDKJ Diözesanverband,
 7. die Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses,
 8. die Wahl von drei BDKJ-VertreterInnen in die Vertreterversammlung des Jugendwerks St. Michael,
 9. die Wahl des Vertreters im Vorstand des Jugendwerk St. Michael e. V.,
 10. die Wahl der Vertreter/innen im Katholikenrat,
 11. die Wahl der Kassenprüfer/innen,

Diözesanordnung des BDKJ-Diözesanverband Fulda

12. die Beschlussfassung über die Treuhandverträge mit dem Finanzträger nach § 22 und
13. die Beschlussfassung über eine Auflösung des Diözesanverbandes.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind:

1. die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände mit 20 Stimmen,
2. die Vertreterinnen und Vertreter der Regionalverbände mit ebenfalls 20 Stimmen sowie
3. die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes.

(3) Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Mitgliedsverbände fest. Die Diözesankonferenz der Regionalverbände legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Dekanate fest. Jeder Mitgliedsverband und jeder Regionalverband erhält dabei mindestens eine Stimme.

Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände ist ebenso groß wie die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Regionalverbände.

(4) Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der DJK Sportjugend,
2. die Vertretungen der Jugendorganisationen,
3. die DiözesanreferentInnen der Mitgliedsverbände und des BDKJ,
4. die gewählten Vertreter der Ausschüsse, Gremien und Teams des BDKJ Fulda,
5. ein/e Vertreter/in des Katholikenratvorstandes,
6. ein/e Vertreter/in des Bischöflichen Jugendamtes,
7. der/die Geschäftsführer/in des BDKJ Diözesanverbandes Fulda,
8. ein/e Vertreter/in des Jugendwerks St. Michael e.V. und
9. der Bundesvorstand.

(5) Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand schriftlich einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen und Auflösung des Diözesanverbandes ist die Diözesanversammlung vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge auf Abwahl des Diözesanpräses bzw. des Geistlichen Leiters oder der Geistlichen Leiterin sind unter Angabe der Gründe der

Diözesanordnung des BDKJ-Diözesanverband Fulda

Antragstellenden vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Diözesanbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.

- (6) Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder aus den Mitgliedsverbänden und Regionalverbänden anwesend sind.

§ 14 Diözesanvorstand

- (1) Die Aufgaben des Diözesanvorstandes sind:
- a) die Leitung des Diözesanverbandes, seiner Einrichtungen und Unternehmungen,
 - b) die Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat,
 - c) die Mitarbeit im BDKJ Bundesverband,
 - d) die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in der Diözese und im Bundesgebiet,
 - e) die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Diözese.
- (2) Der Diözesanvorstand besteht aus bis zu 6 Personen:
- a) drei Vorsitzende,
 - b) eine Geistliche Verbandsleiterin,
 - c) ein Diözesanpräses sowie
 - d) ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied.
- Die Ämter sind paritätisch zu besetzen.
- (3) Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden von der Diözesanversammlung für die Amtszeit von 3 Jahren gewählt.
- (4) Zur Vertretung des Diözesanverbandes im Rechtsverkehr ist die Zeichnung durch zwei Vorstandsmitglieder ausreichend.
- (5) Beratende Mitglieder des Diözesanvorstandes sind die BDKJ-DiözesanreferentInnen.

Diözesanordnung des BDKJ-Diözesanverband Fulda

§ 14a Geschäftsführung

- (1) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied wird auf Vorschlag des Hauptausschusses von der Diözesanversammlung gewählt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des BDKJ-Hauptausschusses im Bistum Fulda.
- (2) Der Hauptausschuss oder der Vorstand des Vermögensträgers i. S. von § 22 der Satzung sind bei Vorliegen eines wichtigen Grundes befugt, nach ihrem Ermessen ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied vorläufig bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Diözesanversammlung von seinen Geschäften zu entheben und das einstweilig Erforderliche zu veranlassen.
- (3) Der Diözesanvorstand kann, sofern ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied nicht bestellt ist, zur Erledigung bestimmter Leitungsaufgaben nach § 14 Abs. 1 mit Zustimmung des Hauptausschusses und des Vermögensträgers nach § 22 eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer anstellen und ihr/ihm erforderliche Vollmachten einräumen. Der Geschäftsführer kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsgremien teilnehmen.

§ 15 Geistliche Verbandsleitung

- (1) Die Geistliche Verbandsleitung setzt sich aus dem Diözesanpräses und der Geistlichen Verbandsleiterin zusammen.
- (2) Neben der Gesamtverantwortung für den Verband ist es besondere Aufgabe der Geistlichen Verbandsleitung, nach Maßgabe des Evangeliums für eine lebendige Beziehung von Glauben und Leben zu sorgen und diese zu fördern. Zusammen mit den übrigen Mitgliedern des Diözesanvorstandes soll die geistliche Leitung daran arbeiten, Mitglieder der Mitgliedsverbände sowie die Mitarbeiter/innen des BDKJ zu befähigen, den christlichen Glauben kennen zu lernen und ihre Lebenswelt aus dem Geist des Evangeliums und der kirchlichen Tradition heraus zu gestalten und zu prägen.
- (3) Die Kandidaten für das Amt des Diözesanpräses und die Kandidatinnen für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung werden nach Absprache mit dem Diözesanbischof von der Wahlkommission in die Kandidat/inn/enliste

Diözesanordnung des BDKJ-Diözesanverband Fulda

aufgenommen. Nach der Wahl erfolgt die Beauftragung durch den Diözesanbischof.

- (4) Sollte kein Priester für das Amt des Diözesanpräses gefunden werden, kann mit Zustimmung des Diözesanbischofs auch ein Ordensmann, ein Diakon oder ein Laie gewählt werden. Wahl und Beauftragung erfolgen wie für den Diözesanpräses.
- (5) Die Geistliche Verbandsleitung soll eine Ordensfrau oder eine theologisch qualifizierte Frau sein.

§ 16 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss ist das höchste beschlussfassende Organ zwischen den Diözesanversammlungen. Er beschließt über alle Angelegenheiten des Diözesanverbandes, ausgenommen:
 1. die der Diözesanversammlung vorbehaltenen Zuständigkeiten, mit Ausnahme von § 13 Abs. 1 Punkt 3,
 2. die der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten,
 3. die der Diözesankonferenz der Regionalverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten.
- (2) Zu den Aufgaben des Hauptausschusses gehört des Weiteren die Unterbreitung von Wahlvorschlägen für die Wahl des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds an die Diözesanversammlung. Außerdem ist der Hauptausschuss für die Aufgaben nach § 14 a zuständig.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder des Hauptausschusses sind:
 1. vier gewählte Mitglieder aus den Reihen der Mitgliedsverbände,
 2. vier gewählte Mitglieder aus den Reihen der Regionalverbände und
 3. der Diözesanvorstand.

Diözesanordnung des BDKJ-Diözesanverband Fulda

(4) Beratende Mitglieder sind:

1. die weiteren Mitglieder der Vorstände der Mitgliedsverbände, Organisationen und der Regionalvorstände,
2. die ReferentInnen des BDKJ Diözesanverbandes,
3. die Verbandsreferentinnen/Verbandsreferenten,
4. die Regionalbildungsreferenten,
5. der/die BDKJ GeschäftsführerIn,
6. Mitglieder aus Sachausschüssen.

(5) Der Hauptausschuss wird vom Diözesanvorstand schriftlich einberufen und geleitet. Er muss außerdem einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Hauptausschusses dies verlangt. Er tagt mindestens viermal jährlich.

(6) Die Diözesanversammlung kann alle Beschlüsse des Hauptausschusses ändern.

§ 17 Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände

(1) Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Mitgliedsverbände sowie der Jugendorganisationen untereinander betreffen und ist vor der Neuaufnahme von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen, die nur in der Diözese arbeiten, zu hören.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind:

1. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedsverbände und
2. ein Mitglied des BDKJ-Diözesanvorstandes.

(3) Beratende Mitglieder sind:

1. die übrigen Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstandes,
2. die übrigen Mitglieder der Leitungen der Mitgliedsverbände,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der DJK Sportjugend und
4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendorganisationen.

(4) Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände wird vom Diözesanvorstand schriftlich einberufen und von ihm geleitet. Sie tagt mindestens einmal

Diözesanordnung des BDKJ-Diözesanverband Fulda

jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitgliedsverbände verlangt.

§ 18 Diözesankonferenz der Regionalverbände

- (1) Die Diözesankonferenz dient dem Erfahrungsaustausch, berät gemeinsame Anliegen und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Regionen untereinander betreffen. Sie berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind:
 1. je vier Vertreterinnen oder Vertreter der Regionalverbände und
 2. ein Mitglied des BDKJ-Diözesanvorstands.
- (3) Beratende Mitglieder sind:
 1. die übrigen Mitglieder des Diözesanvorstandes,
 2. die übrigen Mitglieder der Regionalvorstände,
 3. die in den Regionen tätigen JugendbildungsreferentInnen.
- (4) Die Diözesankonferenz der Regionalverbände wird vom Diözesanvorstand schriftlich einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn es zwei Regionalverbände verlangen.

III. Abschnitt: Der BDKJ in den Regionen

§ 19 Räumliche Gliederung

- (1) Der BDKJ Diözesanverband Fulda gliedert sich in vier Regionalverbände.
- (2) Die Regionalverbände setzen sich wie folgt zusammen:
 1. Der Regionalverband Nord umfasst das Dekanat Kassel-Hofgeismar, den Pastoralverbund St. Birgida Schwalm-Eder-Fulda im Dekanat Fritzlar und die Pastoralverbände St. Gabriel Werra-Meißner und St. Michael Werra-Meißner im Dekanat Eschwege-Bad Hersfeld.
 2. Der Regionalverband West umfasst das Dekanat Marburg-Amöneburg und den Pastoralverbund Maria Hilf Schwalmstadt im Dekanat Fritzlar.
 3. Der Regionalverband Süd umfasst die Dekanate Hanau und Kinzigtal.

Diözesanordnung des BDKJ-Diözesanverband Fulda

4. Der Regionalverband Mitte umfasst die Dekanate Fulda, Hünfeld-Geisa, Neuhof-Großenlüder und Rhön, sowie den Pastoralverbund St. Lullus Hersfeld-Rotenburg im Dekanat Eschwege-Bad Hersfeld.

§ 20 Aufgaben und Organisation

- (1) Die Aufgaben des Regionalverbandes ist die Interessenvertretung in Kirche, Gesellschaft und Staat.
- (2) Der Regionalverband stellt durch geeignete, demokratisch legitimierte Strukturen die Erfüllung dieser Aufgaben sicher. Er richtet dazu eine Regionalversammlung ein. Eine Ordnung beschreibt unter Beachtung der Mindestanforderungen des § 21 die Zusammensetzung und die Aufgaben der Regionalversammlung.
- (3) Der Regionalverband gibt sich eine eigene Ordnung. Sie kann weitere Organe vorsehen, insbesondere einen Regionalvorstand. Die Mindestanforderungen der §§ 21 und 22 sind zu beachten. Die Ordnung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstands.

§ 21 Regionalversammlung

- (1) Die Regionalversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Regionalverbandes. Ihre Aufgabe ist mindestens die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen in der Region sowie die Sicherstellung der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 20 (1). Soweit die Regionalordnung einen Regionalvorstand vorsieht, gehören darüber hinaus die Wahl des Regionalvorstandes und/oder der Kassenprüfer/innen und die Entgegennahme seines Rechenschafts- und/oder Finanzberichts zu den Aufgaben der Regionalversammlung.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Regionalversammlung sind:
 1. jeweils mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der in der Region bestehenden Mitgliedsverbände,
 2. die Vertreterinnen und Vertreter der in der Region bestehenden weiteren Gliederungen des BDKJ sowie
 3. der Regionalvorstand, soweit er in der Regionalordnung vorgesehen ist.

Diözesanordnung des BDKJ-Diözesanverband Fulda

- (3) Beratende Mitglieder der Regionalversammlung sind:
1. die in der jeweilige Region tätigen JugendbildungsreferentInnen,
 2. der Diözesanvorstand,
 3. ein/e Vertreter/in der DJK Sportjugend und
 4. je ein/eine Vertreter/in der im Regionalverband vertretenen Jugendorganisationen.
- (4) Die Regionalversammlung wird vom Regionalvorstand einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Soweit in der Regionalordnung kein Regionalvorstand vorgesehen ist, wählt die Regionalversammlung aus ihrer Mitte eine Leitung für ein Jahr, die die Leitung und Einberufung der Regionalversammlung übernimmt sowie die Sicherstellung eines Ergebnisprotokolls.

§ 22 Regionalvorstand

- (1) Die Aufgabe des Regionalvorstandes ist:
1. Leitung des BDKJ in der Region,
 2. Vertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,
 3. Mitwirkung im BDKJ Diözesanverband und
 4. Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Regionalversammlung und der Organe des BDKJ in der Diözese und dem Bund.
- (2) Der Regionalvorstand besteht aus einer gleich großen Anzahl von Frauen und Männern. Ein Mitglied des Regionalvorstandes ist in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt. Sind zwei Mitglieder des Regionalvorstandes für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung vorgesehen, sind eine Frau und ein Mann zu wählen.
- (3) Die Dauer der Amtszeit und das Wahlverfahren werden durch die Regionalordnung geregelt.
- (4) Die kirchliche Beauftragung der Geistlichen Leitung entspricht § 15 Geistliche Verbandsleitung.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 23 Vermögensträger

- (1) Vermögensträger des BDKJ auf Diözesanebene ist der Jugendwerk St Michael e.V. Er haftet im Rahmen seiner satzungsgemäßen Bestimmungen.
- (2) Das Verhältnis zwischen dem BDKJ Diözesanverband und seinem Vermögensträger wird außerhalb der Diözesanordnung in einem gesonderten Vertrag geregelt. Über Inhalt und Änderungen des Vertrages beschließt die Diözesanversammlung.
- (3) Soweit der Diözesanvorstand oder einzelne Mitglieder anderer Organe des BDKJ oder seiner Mitgliedsverbände Rechte und Pflichten in Gremien des Vermögensträgers wahrnehmen, sind sie an die Diözesanordnung gebunden. Beschlüsse von Organen des BDKJ werden sie in die Willensbildung des Vermögensträgers einbringen.

§ 24 Auflösung des Diözesanverbandes

Bei der Auflösung des Diözesanverbandes des BDKJ oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt bestehendes Vermögen dem Jugendwerk St. Michael zu, der es in Übereinstimmung mit den steuerbegünstigten Zwecken des BDKJ Diözesanverbandes zu verwenden hat. Dies gilt auch, wenn der Diözesanverband ohne förmlichen Beschluss der Diözesanversammlung zu bestehen aufgehört hat.

§ 25 Abstimmungsregeln

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Bundesordnung oder Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei eine Stimmenthaltung nicht möglich ist. Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder, bei Satzungsänderungen, Änderungen des Grundsatzprogramms und bei der Auflösung des BDKJ Diöze-

Diözesanordnung des BDKJ-Diözesanverband Fulda

sanverbandes Fulda die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

- (3) Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.
- (4) Bei allen weiteren Wahlen werden die genauen Wahlmodi in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 26 Geschäftsordnung

Der BDKJ Diözesanverband Fulda gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung werden explizit Abstimmungsregeln und Wahlmodi festgelegt. Soweit in der Geschäftsordnung des Diözesanverbandes keine Regelung getroffen wurde, gilt die Geschäftsordnung des Bundesverbandes.

§ 27 Kirchliche Rechtsvorschriften

Satzungsänderungen und Auflösungsbeschlüsse bedürfen der Genehmigung des Diözesanbischofs.

§ 28 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Diözesanordnung wurde in dieser Fassung am 25. April 2015 durch die Diözesanversammlung des BDKJ Diözesanverbandes beschlossen und tritt nach Zustimmung des Diözesanbischofs und des Bundesvorstandes des BDKJ am _____ in Kraft, gleichzeitig treten alle anderen Diözesansatzungen des BDKJ Diözesanverbandes, die bisher Gültigkeit hatten, außer Kraft.
- (2) Die Regionalverbände beschließen eine Ordnung, die mit dieser Diözesanordnung übereinstimmt. Regionalverbände, die dies bis zum 31.12.2017 nicht umgesetzt haben, verlieren ab der Diözesanversammlung 2018 ihr Stimmrecht in allen Organen des BDKJ Diözesanverbandes Fulda. Diese Regelung gilt, bis sie eine Ordnung beschließen, die mit der Diözesanordnung übereinstimmt. Die entsprechende Feststellung hat der Diözesanvorstand zu treffen.

Diözesanordnung des BDKJ-Diözesanverband Fulda

Vorstehende Diözesanordnung des BDKJ Diözesanverbandes wird hiermit genehmigt.

Fulda,